

# **GEBÜHRENORDNUNG**

## **§ 1**

### **Art und Höhe**

Für die Benutzung des katholischen Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührenordnung ist.

## **§ 2**

### **Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag die Benutzung des Friedhofes oder der Bestattungseinrichtungen erfolgt. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Interesse von mehreren Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

## **§ 3**

### **Entrichtung**

Die Gebühren sind im voraus, spätestens jedoch bei Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen zu zahlen. Der förmliche Bescheid gilt mit der Aushändigung der Zustellung der Gebührenrechnung als erteilt. Die Zahlung der Gebühren geschieht durch Bareinzahlung oder durch Post- bzw. Banküberweisung.

## **§ 4**

### **Zurücknahme von Aufträgen**

Bei Zurücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, bis zu 50% der Gebühren, je nach dem Umfang der erbrachten Leistungen, erhoben werden.

## **§ 5**

### **Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen**

1. Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Beitrags- und Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (Bundesgesetzblatt 1, S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande NRW vom 26.03.1960 (Gesetz- u. Verordnungsblatt NRW, S. 47) in der geltenden Fassung.
2. Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Beitrags- u. Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land NRW vom 13.05.1980 (Gesetz- u. Verordnungsblatt NRW, S. 510) in der geltenden Fassung.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.  
Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

## Gebührentarif zur Friedhofsgebührenordnung

### Grabgebühren

Folgende Grabgebühren sind zu entrichten:

1. Reihen(Einzel-)gräber für Verstorbene bis zu 5 Jahren	200,-- Euro
2. Reihen(Einzel-)gräber für Verstorbene über 5 Jahre	600,-- Euro
3. Wahlgräber (2 Plätze für Ehegatten)	1.200,-- Euro
4. Urnengräber	400,-- Euro
Nachkauf ab 30 Jahre pro Grabstelle pro Jahr	20,-- Euro